



Verordnung

vom 14. Juni 2019

GZ: BHBM-71366/2016-22

über das Verbot von Feuerentzündungen und Rauchen im Wald in Zeiten besonderer Brandgefahr

Auf Grund des § 41 Abs. 1 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440 i.d.g.F. wird verordnet:

§ 1

Zur Hintanhaltung von Waldbränden ist im gesamten Verwaltungsbezirk Bruck-Mürzzuschlag das Feuerentzündungen und das Rauchen im Wald, in der Kampfzone des Waldes und auch in Waldnähe (Gefährdungsbereich) für jedermann, einschließlich der im § 40 Abs. 2 Forstgesetz 1975 zum Entzünden oder Unterhalten von Feuer im Walde Befugten, verboten.

§ 2

Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot stellen Verwaltungsübertretungen nach § 174 Abs. 1 lit. a Z. 17 Forstgesetz 1975 dar und werden diese Übertretungen von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 7.270,00 oder mit Arrest bis zu vier Wochen geahndet.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft und tritt mit 30.09.2019 wieder außer Kraft.

Der BH-Stellvertreter

Mag. Andreas Bergmann
(elektronisch gefertigt)

Ergeht an:

1. alle Gemeinden des Verwaltungsbezirkes Bruck-Mürzzuschlag, mit dem Ersuchen, die Verordnung durch Anschlag an der Amtstafel und Verlautbarung in der Gemeindezeitung kundzumachen
2. das Bezirkspolizeikommando in Bruck-Mürzzuschlag in Mürzzuschlag
3. alle Polizeiinspektionen des Verwaltungsbezirkes Bruck-Mürzzuschlag im Wege des Bezirkspolizeikommandos Bruck-Mürzzuschlag
4. Bereichsfeuerwehrkommandant Mürzzuschlag,
Herrn OBR Rudolf Schober, kdo.601@bfvmz.steiermark.at, zur Kenntnisnahme und Weiterleitung an alle FF im Feuerwehrbereich
5. den Bereichsfeuerwehrkommandanten Bruck/Mur,
Herrn OBR Reinhard Leichtfried, Feichteggerwiese 1, 8630 Mariazell, bfkdt.601@bfvbm.stmk.at zur Kenntnisnahme und Weiterleitung an alle FF im Feuerwehrbereich
6. die Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft, 8600 Bruck an der Mur, Wienerstraße 37, zur Kenntnisnahme
7. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Amtsblatt „Grazer Zeitung“, 8011 Graz-Burg, mit dem Ersuchen um Veröffentlichung in der nächsten Ausgabe
8. das Forstfachreferat im Hause
9. das Forstfachreferat in der Außenstelle Mürzzuschlag
10. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 10, Land- und Forstwirtschaft, Ragnitzstraße 193, 8047 Graz
11. öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag an der Amtstafel sowie durch Einschaltung auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag.